

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 161/08 B

L 3 AL 48/06 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 5 AL 132/04 (SG Schleswig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Januar 2009 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 26. September 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe der Divergenz und grundsätzlichen Bedeutung sind nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 1. Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebe-
gründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender ab-
strakter Rechtssätze in der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) einerseits und in
einer Entscheidung zB des Bundessozialgerichts (BSG) andererseits aufzuzeigen (BSG SozR
1500 § 160a Nr 67) und die in Bezug genommene Entscheidung so zu kennzeichnen, dass sie
ohne Weiteres aufzufinden ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Dabei muss die Beschwerdebe-
gründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechts-
ansicht entwickelt ist und nicht nur etwa ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen
oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (stRspr, ua BSG SozR 1500
§ 160a Nr 67; BSG, Beschluss vom 27. Juni 2002 - B 11 AL 87/02 B -).
- 3 Der Kläger behauptet zwar eine inhaltliche Abweichung von der zur Verwertung eines mit
einem Nießbrauch belasteten Hausgrundstücks im Rahmen der Grundsicherung für
Arbeitsuchende ergangenen Entscheidung des BSG vom 6. Dezember 2007 - B 14/7b AS
46/06 R (= SozR 4-4200 § 12 Nr 6) und führt zur Begründung die Vergleichbarkeit der zu
Grunde liegenden Sachverhalte an. Die Beschwerdebegründung stellt jedoch schon keine
abweichenden Rechtssätze in der Entscheidung des BSG einerseits und der Entscheidung der
Vorinstanz andererseits gegenüber. Der Kläger hätte im Übrigen eine Divergenz angesichts der
an die vorzitierte Entscheidung des BSG anschließenden Ausführungen des LSG zur
mangelnden Vergleichbarkeit eines räumlich auf eine von mehreren Wohnungen beschränkten
Nießbrauchsrechts auch schwerlich darlegen können. Soweit die Beschwerdebegründung in
diesem Zusammenhang weiter ausführt, das Berufungsgericht sei von "lebensfernen
Umständen" ausgegangen und habe auch die "gesamte Problematik der Ver-
kehrswertermittlung" nicht weiter verfolgt, wendet sich der Kläger gegen die Ermittlungstätigkeit
und anschließende Beweiswürdigung der Vorinstanz. Fehler in der Beweiswürdigung können
indessen nicht zum Gegenstand des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens gemacht werden
und ein Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht nur, wenn er sich auf einen Beweis Antrag
bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halb-
satz 2 SGG). Hierzu äußert sich die Beschwerdebegründung nicht.
- 4 2. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Be-
schwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu ent-
scheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im all-
gemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das



Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auch auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).

- 5 Offengelassen werden kann, ob mit der in der Beschwerdebegründung bezeichneten Frage nach der Notwendigkeit eines Wertgutachtens zur Bestimmung des Vermögenswerts und dem maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt hinreichend konkrete Rechtsfragen formuliert sind. Denn jedenfalls werden der Klärungsbedarf und die Klärungsfähigkeit nicht aufgezeigt. Abgesehen davon, dass es sich bei dem Recht der Arbeitslosenhilfe (Alhi) um zum 31. Dezember 2004 ausgelaufenes Recht handelt und schon von daher der Rechtsstreit in aller Regel keine grundsätzliche Bedeutung hat (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 19; stRspr), setzt sich der Kläger nicht mit der vom LSG teilweise auch zitierten Rechtsprechung zur Verwertbarkeit von Vermögen und zur Unzumutbarkeit der Verwertung (zugunsten des Leistungsempfängers) bei Kurzzeitigkeit des Leistungsbezugs auseinander (vgl Beschluss des erkennenden Senats vom 18. Oktober 2007 - B 11a/7a AL 114/06 B - mwN). Insoweit vermag auch der Hinweis des Klägers auf § 1 Abs 4 Arbeitslosenhilfe-Verordnung 2002 die erforderliche Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung nicht zu ersetzen. Denn die Regelung, wonach für die Bewertung des Vermögens grundsätzlich der Antrag auf Bewilligung bzw Neubewilligung der Alhi maßgebend ist, besagt nichts über die davon zu unterscheidende Zumutbarkeit der Vermögensverwertung im Rahmen der erforderlichen, allgemeinen Härtefallprüfung (vgl BSG SozR 4-4220 § 6 Nr 3 mwN). Ebenso wenig legt er dar, dass und inwieweit die von ihm aufgeworfenen Fragen überhaupt entscheidungserheblich sind, es mithin für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits auf ihre Beantwortung ankommt (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5).
- 6 Die unzulässige Beschwerde ist daher zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

